



Information zum Thema Sprayen

Kunstwerk oder Sachbeschädigung?

Wieso darf man kahle Betonwände nicht bunter gestalten?

Das Besprayen von fremdem Eigentum wie Anlagen, Hauswänden, Brücken, Autos, Züge etc. stellt eine Sachbeschädigung dar, welche gemäss dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist. Manchmal kommt es vor, dass Wände oder Bauten mit Graffiti besprayt werden, welche fast schon als Kunstwerke angesehen werden können. Dies ändert aber nichts daran, dass der eigentliche Eigentümer es sich nicht gefallen lassen muss, dass ein Fremder bestimmt, wie sein Bauwerk geschmückt werden soll. Die Geschmäcker sind da sehr verschieden. Ausserdem lenken grosse Graffiti an Strassen die Verkehrsteilnehmer ab.

Ist zuschauen oder Schmiere stehen auch verboten?

Auch wer nicht als „Writer“ an einem Graffiti beteiligt ist, sondern „nur“ zusieht oder Schmiere steht, macht sich strafbar.

Welches ist die Strafe für Sprayereien?

Im Jugendstrafrecht gibt es keine fixen Strafen für begangene Straftaten. Die strafrechtlichen Konsequenzen richten sich danach, was es beim einzelnen Täter braucht, damit er in Zukunft möglichst keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begeht. In einem ersten Schritt wird entschieden, ob das Delikt möglicherweise auf grössere persönliche Probleme des Täters hindeutet oder ob es sich lediglich um eine Jugendsünde handelt, welche man mit einer Disziplinarstrafe ahnden kann.

Meistens sind Disziplinarstrafen angemessen. Gegen Jugendliche können ein Verweis, eine Busse, eine persönliche Leistung oder ein Freiheitsentzug ausgefällt werden. Bei erstmaligen Sprayern wird meistens gemeinnützige Arbeit im Rahmen der ausgefallenen persönlichen Leistung angeordnet. Ausserdem haben die Täter die Verfahrenskosten für die Arbeit der Polizei und der Jugendanwaltschaft zu bezahlen. Das kann einen Betrag um Fr. 400.- ausmachen.

Wer kommt für den entstandenen Schaden auf?

Viele sind der irrigen Meinung, die Haftpflichtversicherung der Eltern werde die Reinigungskosten bezahlen. Dem ist nicht so. Eine Versicherung bezahlt nicht für vorsätzlich begangene Handlungen. Es haften aber auch nicht die Eltern, es sei denn sie haben ihre Aufsichtspflichten offensichtlich verletzt. Das Gesetz bestimmt, dass jemand, wenn er die Folgen seines Tuns abschätzen konnte, für den entstandenen Schaden



haftet. Also hat der Sprayer selbst Schadenersatz zu leisten. Und hier müssen alle, welche in Versuchung stehen, gewarnt werden: Es entstehen oft sehr hohe Rechnungen - bis zu mehreren hunderttausend Franken - dadurch, dass versprayte Wände professionell gereinigt werden müssen. Solche Schulden begleiten Jugendliche noch Jahre nach der Tat durchs Leben.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Jede Polizeistelle oder die Jugendanwaltschaften beantworten weitere Fragen.